

主題

Themen

MENSCHENRECHTE – EIN MIT CHINESISCHER KULTUR UND TRADITION UNVEREINBARER WESTLICHER IMPORT?

GEORG EVERS

1. Zur Fragestellung

Sind die Menschenrechte, wie sie sich in der europäisch-amerikanischen Geistes- und Ideengeschichte entwickelt haben, tatsächlich universal, weil sie mit dem Menschsein gegeben und damit jeder Verfügbarkeit durch den Staat oder durch andere Autoritäten enthoben sind?¹ Während der Zeit des Kalten Krieges gab es die ideologische Auseinandersetzung zwischen dem sog. „Freien Westen“, der die universale Gültigkeit individueller Freiheitsrechte verfocht, und der „Sozialistischen Welt“, in der die Rechte des Kollektivs und des Staates den Vorrang vor den individuellen Rechten des einzelnen hatten. Die VR China hat sich früh aus dem Sozialistischen Block gelöst, für einen dritten Weg plädiert und sich als Vorkämpferin für die Interessen der Blockfreien Staaten und der Staaten der sog. Dritten Welt verstanden. In jüngerer Zeit hat China sich an der Diskussion über die sog. „asiatischen Werte“ beteiligt.² Bei dieser Diskussion ging es um die These, daß aufgrund der kulturellen, religiösen und historischen Unterschiede der asiatischen Gesellschaften und des mit ihnen verbundenen anderen Verständnisses des Individuums im Verhältnis zur Gesellschaft und zum Staat in Asien ein anderes Verständnis der Menschenrechte gelten müsse. In dieser Debatte wurde von asiatischer Seite argumentiert, daß es durch den exzessiven Anspruch auf individuelle Freiheitsrechte in den USA und Europa zu Drogenmißbrauch, zu sexueller Freizügigkeit und zu anderen moralisch anstößigen Erscheinungen sowie zu einer

generellen Gefährdung des familiären und gesellschaftlichen Lebens gekommen sei. Aufgrund dieser Phänomene werden die von den Gesellschaften im Westen so hochgepriesenen Menschenrechte in Asien eher kritisch gesehen. Hinzu kommt, daß der missionarische Eifer und die damit verbundene Selbstgerechtigkeit, mit der z.B. die USA, aber auch andere westliche Mächte die globale Durchsetzung der Menschenrechte fordern, zunehmend auf Widerstand stößt. Verstärkt wurde das Mißtrauen gegenüber manchen Aposteln der Menschenrechte westlicher Prägung noch durch die Art und Weise, wie das Anliegen der Menschenrechte als Instrument für die Durchsetzung bestimmter politischer und wirtschaftlicher Interessen eingesetzt wurde und eingesetzt wird. Von Seiten der „Dritten Welt“, zu deren Sprecher sich die VR China in der Vergangenheit immer wieder gemacht hat, wird kritisch gegenüber dem westlichen Einfordern der Einhaltung der Menschenrechte eingewandt, daß der „Westen“ bei seinem Eintreten für die Menschenrechte oft eine merkwürdige Einseitigkeit und Blindheit an den Tag lege. Hochgehalten werde von den westlichen Demokratien immer die „erste Generation der Menschenrechte“, welche die individuellen Rechte sichern, während die Menschenrechte der „zweiten und dritten Generation“, welche die sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte sichern, weitgehend vernachlässigt würden.³ Kritisch wird gefragt: Sind die im Westen entwickelten Menschenrechte, die jedem Menschen mit seinem Menschsein zukommen sollen, wirklich so evident und keiner kulturellen Modifikation fähig? Könnte es für Menschen in asiatischen Gesellschaften nicht auch andere, mehr an der Gemeinschaft ausgerichtete Rechte geben? Könnte es daher nicht die Aufgabe der Zukunft sein, im Dialog über die Grenzen der Kulturen hinweg das Verständnis für die Rechte und Pflichten der Menschen neu zu bestimmen, zu modifizieren und zu erweitern?

2. Die Idee der Menschenrechte – im Westen entstanden, doch global gültig?

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die sog. „erste Generation von Menschenrechten“, wurde von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedet. Am 16. Dezember 1966 folgte die Verabschiedung zweier weiterer verbindlicher internationaler Pakte: einer über bürgerliche und politische Rechte und einer über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese „zweite Generation“⁴ bildet zusammen mit dem Zusatzprotokoll

Vorliegender Beitrag wurde am 9. Februar 2004 im Rahmen einer Ringvorlesung zu China an der Volkshochschule Zürich gehalten.

¹ Vgl. LUDGER KÜHNHARDT, *Die Universalität der Menschenrechte*, München 1987.

² Die Rede von „asiatischen“ Werten und damit verbunden auch von einem asiatischen Sonderverständnis der Menschenrechte war ursprünglich von LEE KUAN YEW in Singapur begonnen und von anderen asiatischen Politikern, wie MUHAMMAD MAHATHIR aus Malaysia, fortgesetzt worden.

³ Als Theologe sehe ich hier eine Parallele zur Diskussion um die Inkulturation der christlichen Botschaft in asiatische, afrikanische oder lateinamerikanische Kulturen. Asiatische Theologen haben eine Kontextualisierung der Menschenrechte gefordert. Es müßte aus der Sicht der Dritten Welt eine Prioritätenliste der Menschenrechte geben: Vorrang der Ansprüche der Armen auf Befriedigung ihrer notwendigen Bedürfnisse – Vorrang der Freiheit der unter einer Herrschaft Stehenden vor der Freiheit der Mächtigen – Vorrang der Befriedigung der Ansprüche der Marginalisierten vor Aufrechterhaltung der Ordnung und der Besitzstandswahrung der Reichen und Unterdrückter.

⁴ Inzwischen spricht man schon von einer „dritten Generation“ von Menschenrechten, die das Recht auf saubere Umwelt, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Frieden enthalten. Vgl. JOHANN GAL-

die Internationale Charta der Menschenrechte (*International Bill of Human Rights*), die von 140 Nationen ratifiziert wurde. In der Charta wird eine Reihe von Grundrechten benannt, die allen Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Religion und ihres gesellschaftlichen Standes aufgrund ihres Menschseins unveräußerlich und unantastbar zukommen. Als für alle und überall geltendes Recht wird jedem Menschen eine unveräußerliche Menschenwürde zugesprochen, die er von Geburt an besitzt, die ihm also nicht von den Eltern, der Gesellschaft oder dem Staat erst verliehen wird oder gar verweigert werden kann.⁵ Der Kern dieser garantierten Rechte sind das Recht auf Leben, das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit, auf Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit. Die Erklärung zu den Menschenrechten steht am Beginn der Arbeit der Vereinten Nationen und ist geprägt von der Erinnerung an die Schrecken und Verbrechen des Zweiten Weltkriegs, in dem Menschenrechte und Menschenwürde in einer bis dahin beispiellosen Weise verletzt und mißachtet worden waren.

Die Inhalte und die Formulierung der Menschenrechte selber kamen ganz aus der europäisch-nordamerikanischen Welt und sind zunächst nur auf dem Hintergrund der geistesgeschichtlichen und juristischen Entwicklungen dieses Kulturkreises verständlich und einsichtig. In der Form der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ beanspruchen sie jedoch über diesen Bereich hinaus eine weltweite Geltung.

Es ist hier nicht der Ort, die Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte ausführlich und erschöpfend zu schildern. Es sollen nur einige Eckpunkte genannt werden, die deutlich machen, daß es sich bei den Menschenrechten um Ideen handelt, die in enger Verbindung mit philosophischen und theologischen Vorstellungen der griechisch-römischen und der jüdisch-christlichen Tradition stehen.

Da ist der Begriff des „Naturrechts“, der auf vorchristliches Gedankengut von ARISTOTELES und der Stoa zurückgeht, im christlichen Altertum von BOETHIUS wieder aufgegriffen, später von THOMAS VON AQUIN und im späten Mittelalter und Anfang der Neuzeit von HUGO GROTIUS und THOMASIUS weiter entwickelt wurde. In der Aufklärung kam es zu einer Enttheologisierung und Rationalisierung des Begriffs des Naturrechts. Weitere wichtige Impulse stammen aus dem Gedankengut der Französischen Revolution⁶ mit ihrer Trias von *égalité*, *fraternité* und *liberté* und den mit diesen Prinzipien begründeten allgemeinen Menschenrechten, die Ideen der „Bill of Rights“ und der Unabhängigkeitserklärung der „Vereinigten Staaten von Amerika“ aus dem Jahr 1776 aufgriffen und weiterentwickelten. An der Spitze der Menschenrechte stand

von Anfang an die Religionsfreiheit. Schließlich waren die ersten Siedler in Nordamerika protestantische Christen aus England gewesen, die dort einen Freiraum suchten und fanden, ihrem Gewissen entsprechend ihren Glauben frei zu leben.

Bei den Menschenrechten ging es zunächst immer um die sog. „subjektiven“ Rechte, die Leben, Eigentum, Gewissensfreiheit, wirtschaftliche Betätigung, öffentliche Äußerung in Rede und Presse, um nur die wichtigsten zu nennen, vor staatlichen Eingriffen schützen. Es ist eine lange und verwickelte Geschichte, die viel Auf und Ab kennt, da die Anerkennung dieser grundlegenden Rechte sowohl innerhalb der christlichen Kirchen wie von vielen Staaten immer wieder in Frage gestellt und behindert wurde.⁷ Diesen langen und schmerzhaften Reifungsprozeß innerhalb der europäisch-westlichen Gesellschaften sollte man immer im Gedächtnis haben, wenn im Blick auf Staaten in Asien und Afrika das langsame Tempo der Umsetzung von Menschenrechten beklagt wird.

3. Das chinesische Verständnis von Recht

Bestimmt wird das Leben im traditionellen China von den „Riten/Ritualvorschriften/Konventionen“ (*li*), die zu reinigen sich schon KONFUZIUS zum Ziel gesetzt hat und von deren richtiger Einhaltung die Harmonie von „Himmel – Erde – Mensch“ abhängig ist.⁸ Im universistischen oder im Einheitsdenken der Chinesen wird nicht zwischen dem „Heiligen“ und dem „Profanen“ unterschieden. Im Rechtsdenken in der chinesischen Tradition wird die Legitimität des Kaisers als „Sohn des Himmels“ damit begründet, daß ihm das „Mandat des Himmels“ (*tianming*) übertragen ist. Bei Konflikten zwischen Kaiser und Untertanen ist es letzteren daher nie möglich, am „Sohn des Himmels“ vorbei sich an den „Himmel“ oder „Herrn des Himmels“ (*tianzhu*) direkt zu wenden. Das hat auch dazu geführt, daß es eine Subjektivierung des Moralischen und Ethischen, und damit verbunden eine Entwicklung des subjektiven Gewissens, in der chinesischen Tradition nicht gegeben hat. Allerdings kann der Herrscher das „Mandat des Himmels“ verlieren, wenn er persönlich versagt, das Land nicht effektiv verwaltet oder anderswie sich als für die Herrschaft ungeeignet erweist. Dann kann es zum Dynastiewechsel⁹ durch gewaltsamen Widerstand kommen.

⁷ Die Erklärung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte durch die französische Nationalversammlung im August 1789 hatte Papst PIUS VI. in einem Konsistorium vor den Kardinälen verurteilt, weil darin die Freiheit der Religionsausübung auch für Protestanten und Häretiker einbegriffen war. Vgl. ROGER AUBERT, „Die Katholische Kirche und die Revolution“, in: *Handbuch für Kirchengeschichte* VI/1, Freiburg 1985, S. 29, 36.

⁸ „In China hingegen entfalten sich Recht und Moral (wie übrigens auch Politik und Ästhetik) nicht zu selbständigen Phänomenen je autonomen Wesens, es blieb beim Ineinander von Recht und Moral, wonach sittliche, rechtliche und kosmische Ordnung eins sind.“ STEPHAN PUHL, „Rechtsverständnis, Menschenrechte und die chinesische Tradition“, in: ROMAN MALEK (Hrsg.), *Fallbeispiel China. Ökumenische Beiträge zu Religion, Theologie und Kirche im chinesischen Kontext*, Nettetal 1996, S. 367-414, hier S. 384.

⁹ Der dafür im Chinesischen gebrauchte Ausdruck *geming* bedeutet wörtlich nur „Wechsel des Mandats“, steht aber auch im modernen Chinesisch für „Revolution“.

TUNG, *Menschenrechte, Vision: Verständigung zwischen den Kulturen*, Frankfurt – New York 2000, S. 13.

⁵ So definiert z.B. KÜHNHARDT die Menschenrechte als „Ausdruck individueller, vorstaatlicher und unveräußerlicher Personenrechte mit universaler Geltungskraft“, KÜHNHARDT, *Die Universalität der Menschenrechte*, Bonn 1987, S. 32.

⁶ Vgl. ROMAN SCHNUR (Hrsg.), *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*, Darmstadt 1964.

Denn der Herrscher hat die Pflicht, für das materielle und ideelle Wohl der Untertanen zu sorgen.

In der chinesischen Tradition wird das positive Recht gewöhnlich mit dem Begriff *fa* bezeichnet. Die sog. „Schule der Legalisten“ trat für klar und eindeutig formulierte Gesetze ein, die für alle in gleicher Weise gelten, überall öffentlich bekannt gemacht werden und mit ihren Strafandrohungen der Abschreckung dienen sollten. Die chinesischen Kaiser und ihre Beamten standen jedoch schriftlich formulierten Straf- und Verwaltungsgesetzen eher negativ gegenüber. In dieser Haltung wurden sie von den konfuzianischen Gelehrten unterstützt, die die Schule der Legalisten bekämpften und für ein Rechtssystem eintraten, das sich auf die „Riten“ (*li*) stützen sollte. „Das Ideal des alten China war nicht das ‚Regieren durch Gesetze‘, sondern das ‚Regieren durch die Sittenordnung‘.“¹⁰ Für die Konfuzianer war das positive Recht (*fa*) abgeleitet von den Riten und mußte mit ihnen als sekundärem Recht übereinstimmen.

Die Zielvorstellung war immer, eine harmonische Beziehung zwischen den Herrschenden und dem einfachen Volk herzustellen und zu bewahren. Jede Art von Konflikten wurde als bedrohlich empfunden, da sie die gesamte Ordnung, die auf einer Übereinstimmung der öffentlichen mit den privaten Interessen beruhte, gefährden konnten. Staat und Gesellschaft fielen in dieser Vorstellung weitgehend zusammen. Es lag in der Macht des Herrschers und des Staates zu bestimmen, was Gesetz oder Recht in einer jeweils gegebenen Situation war, ohne dabei an übergeordnete Richtlinien wie das Naturrecht oder unveräußerliche Menschenrechte gebunden zu sein. Dasselbe galt auch für die positiven Gesetze, die der Staat selbst geschaffen hatte, deren Interpretation oder Anwendung er sich selbst aber immer vorbehielt. Das Prinzip „keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage“ (*nulla poena sine lege*) galt im alten China nicht, sondern es wurde in der Praxis eine strafbegründende und strafverschärfende Analogie angewandt. Zulässig war ebenfalls das rückwirkende Inkrafttreten von Strafbestimmungen.¹¹

In der chinesischen Rechtstradition stehen die Befugnisse des Staates ohne jeden Zweifel über denjenigen des einzelnen. In der Lehre des Konfuzius von den fünf Beziehungen (*wulun*) steht die Beziehung „Herrscher gegenüber Untertan“ an der ersten Stelle. Auch die anderen Beziehungen von „Eltern zu Kind“, „älterem Bruder zum jüngeren Bruder“ und von „Ehemann zu Ehefrau“, mit der Ausnahme der Beziehung von „Freund zu Freund“, sind immer hierarchisch geordnet und bestimmen in erster Linie Pflichten, die es zu erfüllen gilt, und erst untergeordnet auch Rechte, die der einzelne für sich in Anspruch nehmen kann. Der Begriff der Gleichheit aller Menschen ist daher in der chinesischen Tradition nur insoweit gegeben, als alle Menschen die gleichen natürlichen Anlagen

haben. Die Verwirklichung dieser Anlagen ist wegen der immer gegebenen Ungleichheit im gesellschaftlichen Leben jeweils von den konkreten Gegebenheiten und der gesellschaftlichen Stellung abhängig. Auch die Menschenwürde wird nicht abstrakt als vorgegeben betrachtet, sondern ist ebenfalls in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden und damit eine soziale Eigenschaft, die erst durch ein gutes Leben in der Gesellschaft erworben werden muß, aber keine unveräußerliche natürliche Wesensbestimmung des Menschen darstellt. Die naturrechtliche Begründung dieser Menschenrechte als unveräußerlich und naturgegeben wurde in China niemals rezipiert. Im Einklang mit der langen chinesischen Tradition wurde das Gemeinwohl als Fundament und Maßstab für die Menschenrechte gewählt. Damit wird der Vorrang der gesellschaftlichen Interessen vor denen des Individuums in der Menschenrechtsfrage festgeschrieben. Dies hat auch Folgen für das Staatsverständnis. Im chinesischen Verständnis ist ein Staat solange legitim, als er das Gemeinwohl sicherstellen kann. Im Westen dagegen ist ein Staat dann legitimiert, wenn er die Aufgabe, die Menschenrechte zu wahren, erfüllt. Hierin liegt eine entscheidende Differenz der chinesischen zu den westlichen Menschenrechtstheorien.

4. Sind Menschenrechte in China anders als in der übrigen Welt?

In der Diskussion um die Menschenrechte ist von chinesischer Seite immer wieder darauf hingewiesen worden, daß China aufgrund seiner langen Geschichte und kulturellen Eigenart sich nicht mit der Elle des aus dem Westen kommenden Menschenrechtsdenkens messen lassen muß.¹² Der Anspruch der Chinesen in dieser Debatte ist eindeutig. Sie bestehen darauf, daß es verschiedene Zugänge zur Thematik der Menschenrechte gibt und daß kein Land, keine andere Kultur und erst recht nicht irgendein politisch-ideologischer Block von Staaten das Recht habe, sich in die „inneren Angelegenheiten“ eines anderen Landes oder Kulturkreises einzumischen. Dieses Recht sprechen die Chinesen auch internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen oder ihren untergeordneten Kommissionen wie dem Hochkommissariat für Menschenrechte (HCHR) ab, wie MARY ROBINSON als Hochkommissarin dieses Gremiums während ihrer Besuche in der VR China im September 1998 und im März 1999 erfahren mußte. Die Haltung der Volksrepublik China gegenüber den Menschenrechten ist ein herausragendes Beispiel für die Spannung, die zwischen „nationaler Souveränität“ und den „allgemeinen Menschenrechten“ besteht.

¹⁰ OSKAR WEGGEL, *China zwischen Revolution und Etikette*, München 1981, S. 134.

¹¹ Im Strafgesetzbuch der VR China von 1979, Art. 9, Satz 2 gibt es gegenteilige Bestimmungen, die sich aber bisher in der Praxis nicht ausgewirkt haben.

¹² „Als ein Land mit einer jahrtausendealten eigenständigen Kulturtradition und als Ursprungsland der für den ganzen ostasiatischen Raum prägenden konfuzianischen Sozialphilosophie kann China auf Konzepte zur Organisation des Verhältnisses von Herrschaftsmacht und Herrschaftsunterworfenen zurückgreifen.“ Vgl. SVEN-UWE MÜLLER, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*. Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 274, Hamburg 1997, S. 2.

5. Ist die chinesische Haltung zu den Menschenrechten berechtigt?

Es ist ernsthaft zu fragen, ob das chinesische Bestehen auf der Berücksichtigung kultureller und historischer Gegebenheiten in der Frage der Menschenrechte nicht bis zu einem gewissen Grad berechtigt ist. Denn es ist nicht zu leugnen, daß es zwischen den Kulturen der Welt im Verständnis der Stellung des einzelnen im Hinblick auf die Gemeinschaft (Staat) grundlegende Unterschiede gibt.¹³ Man spricht in diesem Zusammenhang von „Ich-Kulturen“ (Individualkulturen) auf der einen und von „Wir-Kulturen“ (Kollektivkulturen) auf der anderen Seite. In der „Ich-Kultur“ ist das Individuum ein freier, von sozialen Bindungen unbehinderter Entscheidungsträger, während die Gesellschaft die Summe aller freien Individuen ist. In den „Wir-Kulturen“ findet sich der einzelne in ein dichtes Netz von Beziehungen eingebunden, wobei er sich erst durch seine Stellung in der Großfamilie, im Clan oder in der Gruppe als Individuum erfährt. Das Individuum wird gleichsam durch die Summe seiner sozialen Beziehungen definiert. In einer „Wir-Kultur“ wird Solidarität mit der Gruppe unter Aufgabe individueller Wunschvorstellungen und Erwartungen als normal und gefordert angesehen. Die auf der Grundlage der konfuzianischen Sozialphilosophie beruhenden Gesellschaften in Ostasien, allen voran natürlich China, aber eben auch Korea, Japan, Vietnam und eher abgeleitet auch Singapur sind typische Vertreter einer „Wir-Kultur“. Die Debatte über die sog. „asiatischen Werte“¹⁴ war denn auch eine Debatte über die Werte dieser in Ostasien beheimateten und vom konfuzianischen Gedankengut bestimmten Gesellschaften gewesen. Sieht man einmal von den taktischen und politischen Gesichtspunkten ab, unter denen diese Debatte von Politikern wie LEE KUAN-YEW aus Singapur und MUHAMMAD MAHATHIR aus Malaysia geführt wurde,¹⁵ so ist hier doch in der Substanz durchaus ein beachtenswerter Unterschied im Verständnis des einzelnen im Verhältnis zur Gesellschaft angesprochen, der für das Verständnis von Menschenrechten und ihrer Einforderung als bestimmendes Regulativ in der Gesellschaft von großer Bedeutung ist.

In seiner Vision für Menschenrechte im 21. Jahrhundert hat JOHANN GALTUNG gefordert, von der stark vom westlichen Denken geprägten und die individuellen Freiheiten betonenden Sicht der Menschenrechte abzurücken und zukünftig stärker die Rechte von Gruppen und Gemeinschaften zu berücksichtigen, die in anderen Kulturen größere Bedeutung haben. Dabei sollte man westliche und nichtwestliche (z.B. asiatische Werte) nicht gegeneinander

abgrenzen, sondern sich die in ihnen gegebene Komplementarität zunutze machen.¹⁶

Der Hinweis auf die Bedeutung kultureller, religiöser, geschichtlicher und kontextueller Faktoren in der Diskussion um die universale Geltung der Menschenrechte steht leicht unter dem Generalverdacht eines „kulturellen Relativismus“.¹⁷ Von Kritikern wird dann geltend gemacht, daß die Menschenrechte ihren universalen Anspruch, unabhängig von Ort und Zeit überall und immer fraglos Geltung zu haben und für die Regierungen bindend zu sein, verlören, wenn das Verständnis von Menschsein, Menschenwürde und Menschenrechte von den jeweils verschiedenen Gegebenheiten in verschiedenen Kulturräumen und Ländern abhängig gemacht würde.¹⁸ Diese Gefahr besteht sicher, aber man wird mit guten Gründen an allgemein und universal gültigen Rechtsansprüchen festhalten können und zugleich einräumen, daß zur Konkretisierung dieser Rechtsansprüche auch die jeweils gegebenen Umstände berücksichtigt werden müssen, woraus es dann durchaus zu Nuancierungen und verschiedenen Akzentuierungen kommen kann.¹⁹ Auch wird man zu berücksichtigen haben, daß es ohne Aufgabe einer grundsätzlichen Universalität der Geltung von Menschenrechten doch Umstände in einer bestimmten Gesellschaft geben kann, durch die nur eine graduelle Durchsetzung dieses universalen Anspruches möglich wird.

6. Menschenrechte im Verständnis der chinesischen kommunistischen Partei

Die Zeit der chinesischen Kaiser und das Herrschaftssystem, das sie repräsentierten, gehören seit 1911 mit dem Ende der Mandschu-Dynastie und endgültig nach der Gründung der Volksrepublik China 1949 und der damit verbundenen Machtübernahme der Kommunisten der Vergangenheit an. Es ist aber ein von Beobachtern immer mit Erstaunen registriertes Phänomen, daß es trotz der erfolgten Revolutionen eine frappierende Kontinuität im gesellschaftlichen und politischen Denken in China gibt. In gewisser Hinsicht kann man davon sprechen, daß die konfu-

¹⁶ Vgl. GALTUNG, *op. cit.*, S. 157ff.

¹⁷ GUNTER SCHUBERT leugnet die Relevanz dieser Argumentation für die Menschenrechtsproblematik in der VR China, da die chinesische Regierung niemals ein explizit kulturspezifisches chinesisches Konzept der Menschenrechte entwickelt habe. Vgl. GUNTER SCHUBERT, „China und die Menschenrechte. Zu den Möglichkeiten und Grenzen eines kritischen Dialogs“, in: *KAS-Auslandsinformationen* 1997, Nr. 4, S. 50-63, hier S. 55.

¹⁸ Auf der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 warnte der Außenminister von Singapur: „Die universale Anerkennung des Ideals der Menschenrechte kann sich als schädlich erweisen, wenn Universalismus dazu gebraucht wird, die Wirklichkeit von Verschiedenheit zu verneinen oder zu verschleiern.“ Darauf gab der amerikanische Außenminister WARREN CHRISTOPHER die knappe Antwort: „Wir dürfen nicht zulassen, daß kultureller Relativismus als letzte Zuflucht für Unterdrückung mißbraucht wird.“ Vgl. PATTEN, *East and West*, S. 150.

¹⁹ In der Abschlusserklärung der 2. Weltmenschrechtskonferenz von Wien im Juni 1993 wird festgehalten, daß ungeachtet der Unteilbarkeit aller Menschenrechte nationale und regionale Besonderheiten sowie unterschiedliche historische, kulturelle und religiöse Voraussetzungen eines jeden Landes zu beachten sind.

¹³ Vgl. GALTUNG, *Menschenrechte*, S. 80-84.

¹⁴ Der frühere Gouverneur von Hongkong CHRIS PATTEN hat die Thesen über die sog. „asiatischen Werte“ scharf kritisiert. Vgl. CHRISTOPHER PATTEN, *East and West*, London 1998, S. 146-172.

¹⁵ WEI JINGSHENG ist kategorisch in seinem Urteil über die sog. „asiatischen Werte“. Vgl. WEI JINGSHENG, „China auf dem Weg zur Demokratie. Die ‚asiatischen Werte‘ sind ein Instrument zur Diskriminierung der asiatischen Menschen“, in: GUNNAR KÖHNE (Hrsg.), *Die Zukunft der Menschenrechte*, Hamburg 1998, S. 31-44.

zianische Staatsorthodoxie von einer kommunistischen Staatsorthodoxie abgelöst wurde.²⁰

Die politische Führung der Volksrepublik China hat immer ein sehr gespaltenes Verhältnis zur Thematik der Menschenrechte gehabt. Unter MAO ZEDONG (1893–1976) hat es bei den vielen politischen Kampagnen immer wieder gravierende Verletzungen der Menschenrechte gegeben. Die schlimmsten Verbrechen gegen die Menschenrechte geschahen während der Großen Proletarischen Kulturrevolution (1966–1976), in der jede Form von Rechtsstaatlichkeit für längere Zeit außer Kraft gesetzt wurde. Die Willkürherrschaft der sog. Viererbande um JIANG QING, der Witwe von MAO ZEDONG, wurde von den Reformern unter DENG XIAOPING (1977–1990) beendet und ein Neuanfang begonnen, der auch eine Reihe von Reformen auf dem Rechtssektor und im Hinblick auf die Menschenrechte umfaßte. Von der chinesischen Führung wurde zu Beginn der Reformpolitik der Aufbau eines „sozialistischen Rechtssystems“ versprochen, doch wurde bei der Konkretisierung schnell deutlich, daß damit keineswegs eine Herrschaft des Rechts im westlichen Verständnis gemeint gewesen war. Die kommunistische Regierung hat nie eine Gewaltenteilung, bei der die Justiz wirklich unabhängig geworden wäre, einführen wollen. Für die kommunistische Partei war und ist unverrückbar gültig, daß die rechtlichen Institutionen vor allem als Herrschaftsinstrumente im Dienst der Partei verstanden werden. Die Verfassung der Volksrepublik China sichert zwar formal die Grundrechte, z.B. auf freie Religionsausübung, und führte neue Verfahrensweisen in der Rechtsprechung ein. Die kommunistische Partei hielt aber weiterhin an den ursprünglich von DENG XIAOPING formulierten „vier Grundprinzipien“ fest, die über der Verfassung stehen:

1. Festhalten am sozialistischen Weg;
2. Diktatur des Proletariats;
3. Herrschaft der kommunistischen Partei und
4. Geltung der LENIN-Ideen, der MAO ZEDONG- und der DENG XIAOPING-Gedanken.

Die kurzlebige Demokratiebewegung mit ihren so kreativen Plakaten und Karikaturen an der „Mauer der Demokratie“ zwischen 1979–1980 wurde schnell und gewaltsam unterdrückt. Als herausragender Repräsentant dieser Bewegung wurde WEI JINGSHENG von DENG XIAOPING verfolgt und für 15 Jahre ins Gefängnis und Arbeitslager geschickt.²¹ Das „Verbrechen“ von WEI JINGSHENG hatte

darin bestanden, daß er es gewagt hatte, zu den von der Partei und der Regierung propagierten „vier Modernisierungen“ als fünfte Modernisierung „Demokratie“ zu fordern. Die gewaltsame Unterdrückung der Studentenbewegung am 4. Juni 1989 auf dem Tian’anmen-Platz bezeichnete zugleich das Ende der sog. „Reformpolitik“ von DENG XIAOPING, der damit deutlich machte, daß es ihm immer nur um die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in der VR China gegangen war, die unter keinen Umständen durch Experimente auf dem Gebiet der Demokratisierung gestört werden durfte.

JIANG ZEMIN (1990–2002) hat zum Schluß seiner Amtszeit als chinesischer Präsident und Generalsekretär der chinesischen kommunistischen Partei mit dem etwas schwerfällig formulierten Prinzip der „Drei Vertretungen“ noch einmal in einer entlarvenden Weise den Anspruch der kommunistischen Partei auf den ausschließlichen Führungsanspruch im Lande unterstrichen. Letztlich geht es dabei wiederum um den Anspruch – unter den inzwischen doch sehr stark gewandelten Rahmenbedingungen, die von dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes ganz erheblich bestimmt werden –, einmal die alten Stützen des Regimes, die Bauern und Arbeiter, bei der Stange zu halten und zugleich die neue gesellschaftliche Schicht der Kapitalisten und Unternehmer ebenfalls für die Partei zu reklamieren. Dies geht zwar nur unter Aufgabe ganz wichtiger alter Prinzipien, aber die Sicherstellung der Machtposition der kommunistischen Partei als alleinbestimmender politischer und ideologischer Kraft hat den absoluten Vorrang. Herausgekommen ist eine Hybride, die eigentlich den ideologischen Bankrott der Partei signalisiert. Mit der Vereinnahmung aller wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte für die kommunistische Partei machte JIANG ZEMIN unmißverständlich deutlich, daß es „außerhalb der kommunistischen Partei Chinas“ keine andere gesellschaftlich oder politisch bestimmende Kraft geben kann.

7. Zusammenfassung der Stellung der chinesischen Kommunisten zu den Menschenrechten

Die Stellung der chinesischen kommunistischen Partei zu den Menschenrechten enthält folgende Kernpunkte:

1. Die chinesische Regierung und die kommunistische Partei stellen fest, daß die Menschenrechte in der VR China durchaus gelten und seitens der politischen Führung „im Rahmen der chinesischen Verfassung und der Gesetzgebung“ auch respektiert werden.
2. Die chinesische Führung ist jedoch der Auffassung, daß der Inhalt der Menschenrechte immer auch von kulturellen und gesellschaftlichen Faktoren abhängt und entsprechend in verschiedenen Ländern auch verschieden sei.
3. Der konkrete Unterschied im Verständnis der Menschenrechte in China und den westlichen Vorstellungen liegt darin, daß in Übereinstimmung sowohl mit der chinesischen Tradition wie auch mit der sozialistischen Idee der Solidarität das Allgemeinwohl immer eindeutig vor dem Wohl des einzelnen rangiert, während im Westen die individuellen

²⁰ Man hat von einer „dialektischen Korrelation“ zwischen Konfuzianismus und der kommunistischen Staatsideologie in China gesprochen, die z.B. JULIA CHING an den folgenden Punkten festmacht: Das konfuzianische *Dao* als Grundprinzip wurde durch den dialektischen Materialismus abgelöst. An die Stelle des Philosophen-König trat der Vorsitzende der kommunistischen Partei als letzte Instanz. Das Volk wurde zur letzten Quelle der Wahrheit und Weisheit (nicht das Proletariat). An die Stelle des Ideals der „Großen Einheit“ ist im chinesischen Kommunismus die „Große Gleichheit“ getreten. Vgl. JULIA CHING, *Konfuzianismus und Christentum*, Mainz 1989, S. 206-208.

²¹ WEI JINGSHENG wurde 1995 auf Bewährung entlassen, bald wieder verhaftet und später ins Ausland abgeschoben. In einem Vortrag in Berlin hat er 1998 seine Vorstellung von den Menschenrechten skizziert. Vgl. WEI JINGSHENG „Zur Zukunft der Menschenrechte in Chi-

na – ein Plädoyer für Engagement und Optimismus“, in: *Jahrbuch Menschenrechte 1999*, Frankfurt 1998, S. 17-26.

Rechte übermäßig betont werden. In China hat der einzelne, bevor er Rechte in Anspruch nehmen kann, zunächst seinen Verpflichtungen innerhalb der Familie, gegenüber der Gruppe und der Gesellschaft im ganzen nachzukommen. Die Grundrechte bilden mit den Grundpflichten eine untrennbare Einheit. Kommt es zu Konflikten, dann muß der einzelne sein Recht und seinen Anspruch zurückzustellen und dem Anspruch der Allgemeinheit den Vorrang geben. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind nach dieser Argumentation höher anzusiedeln als die bürgerlichen und politischen Rechte des Individuums.²²

4. Das westliche Verständnis von der unantastbaren Würde des Individuums, das von Natur mit Rechten ausgestattet ist, die es den Ansprüchen der Allgemeinheit gegenüber verteidigen kann, ist den Chinesen wegen der ihrer Meinung übertrieben autonomen Stellung des Individuums suspekt. Die Berufung auf individuelle Rechte im Konflikt mit Anforderungen der Gemeinschaft erscheint ihnen eher ein zerstörerisches denn ein befreiendes Element zu sein.

5. Die Vorstellung, daß Menschenrechte transzendent oder naturrechtlich gegeben sind, wird in der VR China abgelehnt und dagegen betont, daß Menschenrechte nur schrittweise mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einer Gesellschaft verwirklicht werden können und daher immer historisch konkret geprägt sind. Nur der Staat kann die materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Menschenrechte schaffen.²³

6. Es ist keinem Land erlaubt, tatsächliche oder angenommene Verletzungen der Menschenrechte als Vorwand für eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Landes zu mißbrauchen.²⁴

8. Die chinesische Regierung unter Rechtfertigungsdruck gegenüber Kritik aus dem Ausland

Auch wenn die chinesische Regierung die andauernde Kritik an der Menschenrechtssituation in der VR China durch das Ausland als „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ immer schroff zurückgewiesen hat, hat sie doch auch immer die Notwendigkeit gesehen, darauf antworten und sich rechtfertigen zu müssen.²⁵ Im Laufe der

letzten Jahre wurden von der chinesischen Regierung mehrere Weißbücher zur Menschenrechtssituation in der VR China veröffentlicht, in denen direkt oder indirekt auf die Kritik eingegangen und auf Fortschritte in der Beachtung der Menschenrechte verwiesen wird.²⁶ Die „Chinesische Gesellschaft für Menschenrechtsstudien“ (*China Society for Human Rights Studies*) – eine von der chinesischen Regierung eingesetzte Studiengruppe, die regierungsfreundliche Bewertungen zur Situation der Menschenrechte in der VR China abgibt – hat im April 2003 einen Bericht veröffentlicht, in dem über große Fortschritte in der Menschenrechtsfrage in den letzten 13 Jahren berichtet wird.²⁷ Die chinesische Regierung ist mehreren internationalen Verträgen über die Menschenrechte beigetreten.²⁸ Die VR China hat 1998 die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte (*International Covenant on Civil and Political Rights*) unterzeichnet, aber fast zeitgleich die Mitglieder der Chinesischen Demokratischen Partei, die diese Rechte mit der Gründung einer eigenständigen Partei wahrnehmen wollten, verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Als ein Beispiel, wie selektiv China dabei vorgeht, kann die im Februar 2001 von der chinesischen Regierung ratifizierte Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*) gelten. Der Vertrag wurde an einer entscheidenden Stelle geändert, da der Artikel 8, der das Recht festschreibt, freie Gewerkschaften zu bilden und sich ihnen anzuschließen, ausdrücklich als für die VR China nicht gültig bezeichnet wird. Die Aufnahme der VR China in die Welthandelsorganisation (WTO) bedeutet zugleich auch die Verpflichtung, international gültiges Handelsrecht und andere damit verbundene Gesetze auch in China einzuführen.

9. Die gegenwärtige Praxis der Menschenrechte

Die jetzt schon einige Jahre andauernde Periode wirtschaftlichen Wachstums und die damit verbundene allgemeine Erhöhung des Lebensstandards in China haben ohne Zweifel auch Auswirkungen auf die Situation der Menschenrechte im Lande. Die neue Regierungsmannschaft des Parteivorsitzenden der chinesischen kommunistischen Partei und Präsidenten der VR China HU JINTAO und des Ministerpräsidenten WEN JIABAO hat zunächst die Erwartungen all jener enttäuscht, die von ihnen eine grundlegende Wende in der Politik vor allem in den Fra-

²² Vertreter der chinesischen Demokratiebewegung, wie z.B. WEI JINGSHENG, weisen darauf hin, daß es in China eine 2.000 Jahre alte Tradition von Menschenrechten gebe, in der die kommunistische Führung Chinas allerdings gerade nicht stehe. WEI SHANSHAN, die Schwester von WEI JINGSHENG, hat auf einer internationalen Konferenz in Bonn 1996 die Frage gestellt: „Wenn angeblich Demokratie und Menschenrechte mit der chinesischen Kultur nicht zu vereinbaren sind, weil sie aus dem Wertesystem des Westens kommen, wieso verteidigt das KP-Regime die eigene Lehre so heftig, die schließlich auch aus dem Westen kommt? Passen MARX, LENIN und STALIN besser zu Chinas Kultur als DESCARTES, ROUSSEAU und KANT?“, vgl. GREGOR PAUL, „Die traditionelle chinesische Philosophie: eine chinesische Grundlage universaler Menschenrechte“, in: *KAS-Auslandsinformationen* 1997, Nr. 7, S. 4-17, hier S. 4.

²³ Kritisch zu dieser Interpretation des Verständnisses der Menschenrechte hat sich PAUL geäußert. Vgl. PAUL, „Die traditionelle chinesische Philosophie: eine chinesische Grundlage universaler Menschenrechte“.

²⁴ Vgl. MÜLLER, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, S. 153-169.

²⁵ Eine Form der Antwort besteht z.B. darin, daß das Informationsbüro des Staatsrates der VR China einen *Human Rights Record of the United States 2001* veröffentlicht hat, in dem detailliert Menschen-

rechtsverletzungen der amerikanischen Regierung aufgelistet werden. Vgl. *Xinhuanet* 11.03.2002.

²⁶ Mehrfach hat die chinesische Regierung ein „Weißbuch zu den Menschenrechten“ herausgebracht. So im Jahr 1991, vgl. „Menschenrechte in China“, in: *Beijing Rundschau* 1991, Nr. 44, S. 8-49; dann wieder 1995, vgl. „Neues Weißbuch zur Lage der Menschenrechte in China“, in: *China heute* 15 (1996) 1, S. 6-10. Das letzte Mal geschah dies wieder im April 2001.

²⁷ Vgl. *People's Daily Online* 3.04.2003.

²⁸ Zu diesen von China unterschriebenen Konventionen gehören das Internationale Abkommen gegen Rassendiskriminierung von 1965, die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau von 1979 und auch die Anti-Folterkonvention von 1984.

gen der Menschenrechte erwartet hatten.²⁹ Konkret wurden von Kritikern folgende Punkte genannt:

Auch die neue politische Führung hält an der Politik des „harten Zuschlagens“ fest, in deren Gefolge es nach oft unfairen Prozessen zu zahlreichen Exekutionen kommt.

Fortgesetzt wird auch das System der „Umerziehung durch Arbeit“, bei dem hunderttausende Einzelpersonen jahrelang inhaftiert werden.

Zur Erlangung von Geständnissen wird im chinesischen Strafvollzug weiterhin auch die Folter³⁰ eingesetzt. Um Geständnisse zu erzwingen, werden verschiedenste Formen von Folter angewendet, die immer sehr schmerzhaft, oft entwürdigend sind und in nicht wenigen Fällen zum Tode des Gefolterten führen.³¹ Es gehört zur chinesischen Rechtsstradition, daß Verurteilungen möglichst immer auf der Grundlage von Geständnissen der Beschuldigten erfolgen sollen.

Einschränkungen der Pressefreiheit in China: Nach einem Bericht der „Journalisten ohne Grenzen“ rangiert die VR China an 139. Stelle unter 140 erfaßten Nationen. Tiefer als die VR China wurde nur das Regime in Nordkorea eingestuft.

Unter dem Vorwand des „Kampfes gegen Terror“ wird die muslimische Volksgruppe der Uiguren in Xinjiang verfolgt.

Verfolgung von Mönchen, Nonnen und Einzelpersonen in Tibet.

Das offensichtlich von höchster Stelle angeordnete scharfe Vorgehen gegen die *falungong*-Bewegung hat Tausende Anhänger in die Gefängnisse gebracht, wo sie oft grausamen Folterungen unterworfen wurden, um sie zum Abfall zu bewegen. Nicht wenige der Gefolterten haben diese „Behandlung“ nicht überlebt. Die Behörden sehen ihre Aufgabe weniger darin, die Angeklagten mit Hilfe von materiellen Beweisen oder Zeugenaussagen zu überführen.

Menschenrechtsverletzungen an HIV/AIDS-Patienten und AIDS-Aktivistinnen.

10. Hoffnungszeichen:

Chinesische Bürger klagen gegen den Staat

In der Verfassung der VR China von 1982 und in einer Reihe von Gesetzen, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden, ist grundsätzlich festgehalten, daß auch der Staat und seine Organe unter dem Gesetz stehen. Das hat dazu geführt, daß chinesische Bürger in einer Reihe von Fällen gegen staatliche Behörden vor Gericht gegangen sind, um gegen willkürliche Anordnungen oder Amtsmiss-

brauch durch Beamte oder Parteikader zu klagen.³² Allein die Tatsache, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte bereit waren, diese Klagen entgegenzunehmen und in einer Reihe von Fällen auch zu verfolgen, zeigt, daß im Rechtsbewußtsein der Bürger wie auch der staatlichen Organe ein Umdenken in Gang gekommen ist. Die Diskussion um die Gewaltenteilung zwischen staatlicher und richterlicher Gewalt ist jedenfalls entbrannt und wird zu weiteren Veränderungen führen. 1958 war der Berufsstand der Rechtsanwälte in der VR China abgeschafft worden. Erst 1979 wurden Anwälte wieder zugelassen. In der Zwischenzeit ist ihre Zahl gewaltig angewachsen,³³ und immer mehr chinesische Bürger machen von ihren Diensten Gebrauch. Seit 1986 wurden Gesetze zur Gewährleistung der zivilen Rechte der Bürger eingeführt, die das Recht auf Privateigentum, Nutzungsrecht am Boden, Recht auf Erfindungen und andere Personenrechte sichern sollen. Im Strafrecht ist das Recht auf Aussageverweigerung infolge der Ratifizierung entsprechender Gesetze der Vereinten Nationen eingeführt worden.

Es sind letztlich die Zwänge einer globalen Wirtschaft, die zu akzeptieren sich die Regierenden in der VR China vor Jahren entschieden haben, die langsam aber stetig für grundlegende Änderungen in der chinesischen Gesellschaft sorgen. So wurden im Jahre 2003 die strikten Gesetze und Vorschriften geändert und den Realitäten angepaßt, die bisher die Freizügigkeit der Chinesen innerhalb Chinas einschränkten und nach denen keiner seinen angestammten Wohnsitz ohne Zustimmung seiner Arbeitseinheit verlassen durfte. Die vielen Millionen Saisonarbeiter, die schon seit einiger Zeit Jahr für Jahr in die großen Städte kommen, um hier Arbeit zu finden, galten bisher als illegal. Jederzeit konnte die Polizei sie aufgreifen, sie in ihre Heimatdörfer zurückbringen oder sie in Arbeitslager stecken. Es ist zunächst nur die Einsicht der Behörden, daß ohne diese „illegalen“ Arbeitskräfte das ständige Wachstum der chinesischen Wirtschaft längst zum Erliegen gekommen wäre, die zu einem Umdenken zwang mit der Folge, daß die meisten dieser Arbeiter jetzt eine offizielle Erlaubnis zum Aufenthalt und zur Annahme von Arbeit dort erhalten. Eine andere wichtige Erleichterung stellt die Änderung der Formalitäten zur Erlangung eines Reisepasses dar. Bisher war eine ausdrückliche Empfehlung der Arbeitseinheit (*danwei*) erforderlich, wenn ein Chinese ins Ausland reisen wollte. Solche Empfehlungen wurden aber sehr restriktiv ausgesprochen und waren an viele Bedingungen geknüpft. Die jetzt erfolgten Lockerungen dieser Bestimmungen werden Millionen von Chinesen die Möglichkeit geben, Reisen ins

²⁹ Nach einem halben Jahr im Amt wird der neuen Führung der VR China unter Präsident HU JINTAO und Ministerpräsident WEN JIABAO von Amnesty International vorgeworfen, daß die Verletzungen der Menschenrechte unverändert weitergingen. Vgl. Amnesty International, *People's Republic of China, Continuing abuses under a new leadership*, Oktober 2003.

³⁰ Im Jahr 1988 hat die VR China die Konvention der Vereinten Nationen gegen die Folter und die Anwendung anderer unmenschlicher oder degradierender Strafen unterzeichnet.

³¹ Zu den Foltermethoden gehören: Aufhängen an den Gliedmaßen begleitet von Schlägen; Anlegen von Handschellen, wobei die Hände auf dem Rücken verdreht zusammengehalten werden; Elektroschocks; Verbrennungen durch Zigarettenglut; Scheinexekutionen; Essen von Exkrementen unter Zwang und andere Formen. Vgl. HAN YI, „Petit guide des tortures policières“, in: *Courier International*, Nr. 689, 15.-21.01.2004, S. 20.

³² 1989 wurde das Verwaltungsprozeßgesetz verabschiedet, das 1990 in Kraft trat, und anschließend Verwaltungskammern bei den Volksgerichten eingerichtet, womit erst den Bürgern die Möglichkeit eröffnet wurde, den Weg der Klage gegen ein sie betreffendes Verwaltungshandeln zu beschreiten. Vgl. SCHUBERT, „China und die Menschenrechte“.

³³ Zuverlässige statistische Angaben gibt es nicht, aber nach Schätzungen beläuft sich die Zahl der Rechtsanwälte auf 100.000-150.000. Der Aufbau von juristischen Fakultäten an den Universitäten geht zügig voran.

Ausland zu unternehmen. Auch die Restriktionen, die im Hinblick auf Besuche von Festlandchinesen in der Sonderverwaltungszone „Hongkong“ galten, sind gelockert worden.

11. Religionsfreiheit in China als Prüfstein für die Menschenrechte

Von den Chinesen wird oft gesagt, daß sie pragmatisch denken, wenig Sinn für Philosophie, Metaphysik und schon gar nicht für abstrakte Theologie haben, vielmehr ganz auf Diesseitigkeit ausgerichtet seien. Religionen in China sind in der langen Geschichte des Landes immer daran gemessen worden, was sie für das Wohlergehen des Landes beitragen konnten und welchen Nutzen sie schon in dieser Welt ihren Anhängern brachten. Für die Religionspolitik des Staates war, ungeachtet des Wandels der Regierungsform – ob es sich um das chinesische Kaiserreich, die Republik SUN YATSENS (1911–1926) oder die kommunistische Volksrepublik handelte –, entscheidend, inwieweit eine Religion die bestehende Ordnung unterstützte, das Wohlergehen des Staates förderte und den inneren Frieden sichern half. Im chinesischen Denken spielt der Begriff der Einheit eine überragende Rolle und hat entsprechend seine Umsetzung in der Betonung der staatlichen Einheit als des vorrangigen Ziels einer Religionspolitik in China gefunden. Im Verhältnis zwischen Staat und Religionen haben sich im Laufe der chinesischen Geschichte drei traditionelle Formen herausgebildet:

1. Die Religion verbindet sich mit dem Staat und wird zur staatstragenden Kraft, indem sie dem Kaiser bzw. der jeweils herrschenden Regierung den Segen des Himmels vermittelt oder, profan ausgedrückt, sich für das Gemeinwohl positiv einsetzt. In der Geschichte hat der Konfuzianismus exemplarisch diese Rolle einer im Verständnis des Staates orthodoxen Religion gespielt. Für den Daoismus galt dies nur mit großen Einschränkungen. Der Buddhismus und noch stärker das Christentum haben in der Vergangenheit und in der Gegenwart dagegen oft die Rolle der heterodoxen Religion gespielt, d.h. die bestehende Ordnung in Frage gestellt und sich für Veränderung bis zur Revolution ausgesprochen.
2. Die Religion zieht sich aus der Welt zurück in klösterliche Beschauung und Abgeschiedenheit. Der chinesische Buddhismus ist am ehesten diesen Weg der Weltflucht, der Mystik oder der Askese gegangen, wenn auch im Daoismus diese Tradition ebenfalls immer vorhanden war.
3. Die Religion fordert das politische System heraus und ringt um Einfluß auf politische und gesellschaftliche Veränderungen und wird vom Staat als heterodox angesehen und entsprechend verfolgt. In der chinesischen Geschichte waren es immer wieder religiöse Geheimgesellschaften wie die Bewegung der „Weißen Lotos-Sekte“ im chinesischen Buddhismus, die zwischen dem 12. und dem 17. Jahrhundert immer wieder Aufstände von Bauern und anderen unzufriedenen Gruppen in der chinesischen Gesellschaft inspirierte. Das vielleicht markanteste Beispiel ist die „Taiping-Rebellion“ im 19. Jahrhundert gewesen. Allen diesen Bewegungen ist gemeinsam, daß sie grundlegende Veränderungen in der chinesischen Gesellschaft herbeiführen wollten.

Das Bestreben der chinesischen Staatsgewalt lag immer darin, die Kontrolle über alle religiösen Aktivitäten zu haben und dafür zu sorgen, daß die staatliche Einheit nicht

durch religiöse Ideen oder Praktiken beeinträchtigt wurde.³⁴ Die offizielle Religionspolitik wurde von den konfuzianischen Gelehrten bestimmt und kontrolliert. Es war das konfuzianische Verständnis von Staat und Gesellschaft, das über das Verständnis von „Orthodoxie“ wachte und im Einzelfall entschied, ob eine religiöse Tätigkeit noch als „orthodox“ gelten konnte oder aber als von der vorgegebenen Ordnung abweichend als „heterodox“ verfolgt werden mußte. Staatliche Eingriffe gegen Religionen wurden immer als gerechtfertigte staatliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erklärt, die sich nur gegen Handlungen richteten, die sich fälschlich auf die Religionen oder Religionsfreiheit beriefen, in Wirklichkeit aber illegale, heterodoxe und revolutionäre Abweichungen darstellten. Das konfuzianische Staatsverständnis war bestimmt von Rationalismus, Moralismus und Sinozentrismus, d.h. der Überzeugung von China als „Land der Mitte“, das einen Kosmos in sich selbst darstellt. Die immer gefährdete Einheit des chinesischen Staates konnte sich für die Konfuzianer nicht auf „religiösen Glauben“, sondern nur auf „Vernunft“ und „Ethik“ stützen.

Dies war die Diktion während der Kaiserzeit, dies ist die Diktion der VR China heute. MAO ZEDONG stand ganz in dieser chinesischen Tradition, wenn er seine Herrschaft rational mit „marxistischer Wissenschaft“ untermauerte, als moralistisches Element den Begriff „dem Volke dienen“ einführte und den Marxismus und Sozialismus chinesischer Prägung als die einzige „orthodoxe“ Lehre hinstellte. Neu ist in der Argumentation der kommunistischen Regierung dagegen die Übernahme der marxistischen Religionskritik, nach der die Religionen durch den Aufbau eines sozialistischen Staates von selber verschwinden werden, weil ihre vorläufige Funktion, angesichts der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse Opium des Volkes zu sein, sich dann erübrigt haben wird. Religion wird definiert als die „vergebliche und irriige Antwort des Menschen auf seine Gefühle der Machtlosigkeit und der Angst angesichts der Naturgewalten und der gesellschaftlichen Kräfte“. Die offizielle Religionspolitik in der frühen Zeit der VR China war bestimmt von einer marxistisch inspirierten Religionskritik, nach der alle Religionen „Opium des Volkes“ sind, die nach Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft wegen der Austrocknung ihrer Funktion, als Sedativ und Trostmittel zu wirken, von selbst absterben werden. Seitens der Partei und der Regierung wird dabei zwischen „vorläufig als legitim angesehenen religiösen Tätigkeiten“ und „feudalistischen abergläubischen Praktiken“ der Volksreligiosität unterschieden. Letztere werden wegen ihrer potentiellen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und

³⁴ „Die religiösen Fragen sind also in China von Staatsangelegenheiten untrennbar. Ein Gottesdienst ist nur zugelassen, wenn er anerkannt und in die Hierarchie der Kulte unter dem Patronat des Kaisers eingeordnet wurde.“ JACQUES GERNET, *Christus kam bis nach China. Eine erste Begegnung und ihr Scheitern*, München 1984, S. 127 (franz. Original: *Chine et christianisme, action et réaction*, Paris 1982).

des Wohlbefindens ihrer Anhänger generell verboten und verfolgt.³⁵

Im Hinblick auf die Volksfrömmigkeit der chinesischen Bauern hat MAO ZEDONG in einer Untersuchung der Bauernbewegung in seiner Heimatprovinz Hunan 1927 festgestellt:

Die Götzenbilder wurden in einer bestimmten Zeit von den Bauern selber aufgestellt. Die Bauern werden es selber wissen, wann sie sie wieder loswerden wollen. Sie sollten nicht vor der Zeit weggenommen werden.

In ähnlicher Weise hat Premierminister ZHOU ENLAI sich vor protestantischen Christen 1950 geäußert:

Wir werden euch lehren lassen und versuchen, das Volk zu bekehren ... Schließlich glauben wir beide, daß die Wahrheit sich durchsetzen wird. Wir sind der Ansicht, daß eure Glaubenssätze falsch und unwahr sind, deshalb wird das Volk, wenn wir denn recht haben, sie verwerfen und die Kirche wird zugrunde gehen. Solltet ihr jedoch recht haben, dann wird das Volk euch glauben. Aber, da wir sicher sind, daß ihr unrecht habt, lassen wir uns auf dieses Risiko ein.

Die Verfassung der sog. „Chinesischen Sowjet-Republik“ aus dem Jahr 1931 hatte die Religionsfreiheit garantiert und zugleich das Recht der anti-religiösen Propaganda festgeschrieben. Nach der Gründung der VR China wurde in der Verfassung aus dem Jahr 1954 nur lapidar festgehalten: „Jeder Bürger der Volksrepublik China soll Religionsfreiheit haben.“

In der Religionspolitik hat die kommunistische Partei Chinas von Anfang an unterschieden zwischen religiösen Glaubensinhalten und der Organisation religiöser Institutionen. Was den Glaubensinhalt anging, so überließ man es weitgehend den Religionsgemeinschaften, diesen Bereich selber zu gestalten. Aber die religiösen Institutionen wurden einer strengen Reglementierung und Kontrolle seitens der Partei und der Regierungsorgane unterworfen, um zu verhindern, daß sie über den Bereich ihrer Anhänger hinaus Einfluß auf die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse im Lande nehmen könnten. Aber schon in der Frühphase der kommunistischen Herrschaft und vor allem während der Zeit der Kulturrevolution (1966–1976) wurde dann allerdings mit Gewalt versucht, die Religionen als Relikte der alten Zeit ohne Unterschiede zu vernichten und aktiv den Atheismus zu propagieren. Auch die direkt nach dem Ende der Kulturrevolution im März 1978 verabschiedete neue Fassung der chinesischen Verfassung beschrieb im Artikel 46 die Religionsfreiheit so: „Die Bürger sind frei, an eine Religion zu glauben, frei, nicht zu glauben, und frei, den Atheismus zu propagieren.“

12. Die Religionsfreiheit in der Verfassung der VR China aus dem Jahr 1982

Ein wichtiger Punkt in der Reformpolitik von DENG XIAOPING war die Wiederherstellung der Religionsfreiheit, die

in den Wirren der Kulturrevolution als „alt“ und „überholt“ praktisch abgeschafft worden war. Das erklärte Ziel der Reformen war, alle gesellschaftlichen Kräfte, dazu wurden jetzt auch die vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften gezählt, beim Aufbau des sozialistischen Staates im Wiederbeleben der „Einheitsfrontpolitik“ mit einzubinden. Dies sollte durch eine Neufassung des Rechts auf Glaubensfreiheit in der Verfassung festgeschrieben werden. In der heute geltenden Verfassung der VR China von 1982, Art. 36, wird zur Religionsfreiheit festgehalten:

Die Bürger der VR China genießen Glaubensfreiheit.

Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.

Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.

Die so staatlich garantierte Religionsfreiheit schützt alle legitimen religiösen Aktivitäten der staatlich anerkannten religiösen Gruppen. Die Definitionshoheit, was unter legitime Tätigkeiten fällt und was nicht, behalten sich die staatlichen Organe der Büros für Religiöse Angelegenheiten auf den verschiedenen Ebenen des Staates, der Provinz und der Kommune allerdings vor. Der Staat versucht immer wieder, auf allen Ebenen durch immer neue Verwaltungsvorschriften und Registrierungsmaßnahmen eine vollständige Kontrolle aller religiösen Tätigkeiten zu erreichen. Für die christlichen Kirchen in der VR China bedeutet dies, daß nur solche religiösen Aktivitäten, die im Rahmen der vom Staat registrierten (und kontrollierten) Organisationen stattfinden, als legitim angesehen werden, während alle außerhalb dieser Organisationen fallenden religiösen Aktivitäten, z.B. der sog. Untergrundkirche, als illegal gelten und daher strafrechtlich verfolgt werden können.

Neben dem Artikel 36 der Verfassung ist das 1982 vom Zentralkomitee der kommunistischen Partei erlassene „Dokument 19“ als Richtschnur für die Religionspolitik der VR China bestimmend geworden. Darin wird der Respekt und der Schutz der Freiheit des religiösen Bekenntnisses als zentraler Bestandteil einer Religionspolitik festgeschrieben, die bis zum „natürlichen Verschwinden der Religionen in einem sozialistischen Staat“ Geltung haben soll. Es sei gelungen, die kolonialistische Abhängigkeit und den Einfluß feudalistischer abergläubischer Praktiken zu beenden. Bei der Verfolgung der Religionen während der Kulturrevolution habe es sich allerdings um einen Exzeß gehandelt, der durch die neue Religionspolitik korrigiert werde. Wichtig für die Partei und den Staat sei es, die Kooperation der religiösen Führer für die Modernisierung und den weiteren Ausbau der sozialistischen Gesellschaft in China zu gewinnen. Dies geschehe am besten, wenn die religiösen Aktivitäten, vor allem die Ausbildung

³⁵ Der Kampf gegen „abergläubische Praktiken“ geht auch heute noch weiter und hat z.B. zu Einwendungen der Zensurbehörden gegen die chinesische Übersetzung von JOAN RAWLINGS *Harry Potter*-Büchern geführt.

der religiösen Führer, unter strenger Kontrolle der Büros für Religiöse Angelegenheiten erfolge. Der Buddhismus, der Islam und vor allem das Christentum hätten viele internationale Verbindungen, die beobachtet und kontrolliert werden müßten, andererseits aber auch viele Möglichkeiten böten, das Ansehen Chinas in der Welt zu verbessern. Wichtig sei es, daß ausländische religiöse Organisationen nicht in die „inneren Angelegenheiten Chinas“ eingriffen. Finanzielle Unterstützung aus dem Ausland wird nicht grundsätzlich abgelehnt, solange sie unter der Kontrolle des Staates geschieht und mit der Hilfeleistung keine Bedingungen verbunden sind, die die Unabhängigkeit der chinesischen Empfänger beeinträchtigen könnten. In dem Dokument werden vorsichtig auch Unrechtshandlungen staatlicher Organe während der Zeit der Kulturrevolution eingeräumt und die Rückgabe religiöser Gebäude sowie Entschädigungszahlungen an einzelne Religionsgemeinschaften vorgeschlagen.

13. Gegenwärtige Religionspolitik

Der chinesische Staat und die kommunistische Partei verfolgen eine Politik einer relativen Religionsfreiheit aus der realistischen und pragmatischen Einsicht, daß die Religionen den politischen Zielen der Partei und des Staates dienen können. JIANG ZEMIN, der frühere Präsident und Vorsitzende der kommunistischen Partei Chinas, hat die Grundzüge zur Religionspolitik in der VR China in drei Punkten zusammengefaßt:

1. Durchführung der Politik der Partei zur Religionsfreiheit auf vollständige und korrekte Weise.
2. Die Aufsicht über alle religiösen Tätigkeiten verstärken.
3. Die Religionen dazu anleiten, daß sie sich an die sozialistische Gesellschaft anpassen.

Jede Form von religiöser Tätigkeit gilt nur dann als legitim, wenn sie im Rahmen offiziell von der Regierung anerkannter religiöser Organisationen – und nur dort – stattfindet. Gegenwärtig sind in der VR China fünf Religionen offiziell anerkannt: Daoismus, Buddhismus, Islam, Katholizismus und Protestantismus. Jede dieser anerkannten Religionen ist in der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, dem Organ der „Einheitsfront“, vertreten. Den Kontrollorganen von Partei und Regierung geht es um den uneingeschränkten Einblick in die organisatorischen Vorgänge innerhalb der religiösen Einrichtungen, nicht um die Lehrinhalte, die dort vermittelt werden, solange jedenfalls, als diese Lehren „harmlos“ sind, d.h. keine Veränderung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung anstreben. Konkret bedeutet dies, daß die religiösen Organisationen sich streng auf die religiösen Inhalte und damit verbundenen Riten etc. beschränken müssen, sich aber keinesfalls in Belange einschalten dürfen, die in einer sozialistischen Gesellschaft dem Staat vorbehalten sind. Das schließt z.B. generell aus, daß die Religionen sich auf dem Gebieten der Erziehung betätigen können. Die Ausübung der Religion wird streng auf den binnenreligiösen Raum beschränkt. Religion ist strikt Privatsache.

14. Schlußüberlegungen

Die angestellten Überlegungen haben gezeigt, daß es für einen in Jahrtausenden gewachsenen und eigenwillig geprägten Kulturraum wie China nicht leicht ist, eine aus einer anderen Kultur erwachsene Vorstellung wie die Menschenrechte zu übernehmen und in das eigene Denken und Handeln umzusetzen. Der universale Anspruch der Geltung der Menschenrechte muß daher versöhnt werden mit den kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des chinesischen Kontextes. Dabei geht es um das Problem der Universalisierbarkeit der Geltung der Menschenrechte und nicht um einen vermeintlichen Antagonismus, in dem grundsätzlich die universale Geltung von Menschenrechten in Frage gestellt und nur eine relative oder konditionierte Gültigkeit angenommen wird. Erschwert wird diese Umsetzung durch das gegenwärtig in der VR China herrschende Regime, dessen Legitimität zu Recht umstritten ist. Auf der einen Seite hat sich die kommunistische Partei dezidiert für die Revolution und den Bruch mit den Wertvorstellungen der alten chinesischen Gesellschaft entschieden und für eine aus dem Westen stammende politische Ideologie optiert. Ihr Sozialismus „chinesischer Prägung“ hat aber zugleich – und verstärkt wieder nach den Exzessen der Kulturrevolution – die Verbindung und die Kontinuität mit der chinesischen Tradition gesucht.

Als Antwort auf die Fragestellung des vorliegenden Beitrags, ob die Menschenrechte ein mit der chinesischen Kultur unvereinbarer westlicher Import seien, ergibt sich auf Grund der angestellten Überlegungen:

Die Menschenrechte westlicher Prägung stoßen in China auf ein jahrtausendealtes, in vielen Punkten wesentlich anderes Rechtsverständnis. Eine lineare einfache Übernahme hat daher nicht stattfinden können.

Es ist aber ein Prozeß in Gang gesetzt worden, der zu Veränderungen innerhalb der chinesischen Welt geführt hat und weiter führen wird.

Zugleich ist auch deutlich geworden, daß die Menschenrechte und ihr Verständnis nicht einfach feste Größen darstellen, sondern in Rezeptionsprozessen und dem damit gegebenen Austausch sich als veränderbar erweisen und in Interaktion mit anderen kulturellen, religiösen, ideologischen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auch wandeln können.³⁶

Schließen möchte ich mit einer Warnung vor einer allzu einfachen Kritik an den Menschenrechtsverstößen der chinesischen politischen Führung. Das gilt sicher für einen deutschen Kritiker, der sich bewußt sein sollte, daß er aufgrund der deutschen Geschichte mit Werturteilen über andere Gesellschaften sehr vorsichtig zu sein hat. Es gilt aber auch generell für die westliche Kritik an Verhältnissen in China bzw. in der sog. Dritten Welt allgemein, die

³⁶ ROMAN HERZOG, der frühere Bundespräsident, hat 1996 im Zusammenhang mit einer Chinareise von einem Kernbereich der Menschenrechte gesprochen, der aus dem Recht auf Leben, dem Verbot der Sklaverei und der Folter sowie dem Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug bestehe. Dieser Kernbereich sei als „zivilisatorisches Minimum“ nicht antastbar, könne aus allen Hochkulturen abgeleitet werden und müsse ohne Wenn und Aber eingefordert werden.

auch heute noch oft von einem Überlegenheitsdünkel verbunden mit einer herablassenden Bereitschaft zur Hilfeleistung geprägt ist, die verletzend und demütigend wirken.³⁷

Andererseits ist es ein Ärgernis, wenn westliche Politiker, wie z.B. Bundeskanzler GERHARD SCHRÖDER bei seiner letzten Chinareise im Dezember 2003 oder Präsident JACQUES CHIRAC beim Staatsbesuch des Staatspräsidenten und Vorsitzenden der kommunistischen Partei Chinas, HU JINTAO, in Frankreich im Januar 2004, das Thema Menschenrechtsverletzungen in der VR China nicht einmal mehr anzusprechen wagen, weil sie befürchten, damit den Wirtschaftsinteressen ihres jeweiligen Landes zu schaden.³⁸ Es ist schon zynisch, wenn diese Politiker ihre Unterlassung bzw. Enthaltensamkeit in der Menschenrechtsfrage damit entschuldigen, daß es ja auf parlamentarischer Ebene durchaus regelmäßige Konsultationen zu Menschenrechtsfragen gebe, wobei sie wiederum verschweigen, daß es sich dabei um mehr oder weniger rituelle Begegnungen handelt, die keinerlei politische Konsequenzen mit sich bringen und über deren Verlauf und Inhalte auch nicht berichtet wird.³⁹

Nachtrag

Positive Entwicklungen in der Frage der Menschenrechte in der VR China?

N.B. Das Manuskript des vorliegenden Beitrags wurde im Februar 2004 abgeschlossen. Im März 2004 haben sich interessante neue Entwicklungen in der Frage der Menschenrechte abgezeichnet, auf die hier kurz eingegangen werden soll.

Menschenrechte erstmalig in die Verfassung der VR China aufgenommen

Der Nationale Volkskongreß, die gesetzgebende Versammlung in der VR China, hat am 14. März 2004 einen Zusatz zur chinesischen Verfassung verabschiedet, in dem sich der Staat zum ersten Mal zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Der neue Zusatz lautet lapidar: „Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte. Diese Rechte müssen definiert und aufrechterhalten werden in

Übereinstimmung mit internationalen Standards.“ Die ersten internationalen Reaktionen auf diesen Schritt waren durchweg positiv. Es wurde aber auch sofort darauf hingewiesen, daß auch schon vorher einzelne Menschenrechte wie Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit in der Verfassung genannt wurden, ohne daß dies in der Praxis die häufigen Verletzungen genau dieser Freiheiten verhindert habe. In der VR China hat die offizielle Nachrichtenagentur *Xinhua* die Verfassungsänderung kommentiert und darauf hingewiesen, daß mit der Verfassungsänderung die Menschenrechte nicht länger als „bürgerliche Anliegen“ angesehen werden dürften, sondern offiziell als von der Verfassung geschütztes Rechtsgut anzusehen seien. Hinzugefügt wurde, daß die Verfassung über der kommunistischen Partei und der Regierung stehe. Es bleibt also abzuwarten, inwieweit die tatsächliche Menschenrechtspraxis der neuen Verfassungsvorgabe Rechnung tragen wird.

Neues Weißbuch zu den Menschenrechten

Zwei Wochen nach der Verfassungsänderung hat am 30. März 2004 das Informationsbüro des Staatsrates ein Weißbuch „Fortschritte in der Sache der Menschenrechte in China 2003“ vorgelegt. Die Veröffentlichung dieses siebten Weißbuches zur Menschenrechtssituation in der VR China ist wohl im Zusammenhang mit der jährlichen Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf zu sehen, die im April stattgefunden hat. Wie in den Jahren zuvor ist der Antrag der Vereinigten Staaten, die VR China wegen Verletzungen der Menschenrechte zu verurteilen, ohne Mehrheit geblieben. Das Weißbuch spricht von großen und bemerkenswerten Fortschritten in der Praxis der Menschenrechte in der VR China während des Jahres 2003. Die neue Regierung habe das Prinzip „Das Volk zuerst!“ zur Grundlage der Praxis der Menschenrechte gemacht. Auf den Gebieten der Gesundheit, des Rechtsschutzes, des Strafvollzugs, der Beschäftigung, der Ausübung demokratischer Rechte bei den Wahlen der Volksvertreter in den Dörfern, der Information und anderer Grundrechte seien große Fortschritte gemacht worden. Im Februar 2004 hatte das amerikanische Außenministerium einen Bericht veröffentlicht, in dem eine Reihe Verstöße gegen die Menschenrechte in der VR China aufgelistet wurden, darunter die Verhaftungen von Demokratiebefürwortern, von Journalisten und Gewerkschaftlern, ferner die Verfolgung der *falungong*-Bewegung, der Tibeter und muslimischen Uiguren. China reagierte darauf mit einem Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den USA.

³⁷ Vgl. HANS MAIER, *Wie universal sind die Menschenrechte?*, Freiburg 1997, S. 35-51.

³⁸ Die französische Regierung hat sich in erstaunlicher Weise beim Besuch von HU JINTAO verbogen. Bei den Feiern zum Beginn des chinesischen Neujahrs wurden bei der großen chinesischen Parade auf dem Champs Elysées alle Personen, die als Sympathisanten der *falungong*-Bewegung oder Tibets erkennbar waren, von der Polizei vorübergehend verhaftet. JACQUES CHIRAC war sich nicht zu schade, die Regierung Taiwans wegen des geplanten Referendums zur Unabhängigkeit scharf anzugreifen und sich dabei die Argumentation der VR China vollständig zu eigen zu machen.

³⁹ Die Nichtregierungsorganisation Human Rights in China (HRIC), die 1989 von chinesischen Dissidenten im Ausland gegründet wurde und ihren Sitz in New York und Hongkong hat, bemängelt in ihrem Bericht über die Menschenrechtssituation in China und den Dialog über die Menschenrechte, den sie im Juli 2000 dem Ausländischen Ausschuß des britischen Unterhauses vorgelegt hat, diesen Mangel an Transparenz und beklagt auch, daß Menschenrechtler aus China an diesen Dialogen nicht beteiligt sind.